

MERZARNOLD WÜPPER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

DARMSTADT · FRANKFURT/M.

Walter Kunth

Radio Darmstadt e.V.
Der Vorstand
Steubenplatz 12

64283 Darmstadt

DR. SIEGFRIED MERZ
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a (3) WPO)

MICHAEL ARNOLD
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht

ANDREAS KUNATH
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

SANDRA BRUNNER
Rechtsanwältin

In Kooperation mit
CLAUS HOCHGREBE
Rechtsanwalt

DIPL.-KFM. ACHIM FEY
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Unser Zeichen

MS-10436

Datum

10.10.2006

**Ihre Vereinsmitglieder Norbert Büchner, Röblerstraße 1, 64293 Darmstadt, und
Katharina Mann, Landwehrstraße 18, 64293 Darmstadt
Beschluss vom 13.09.2006 über den Vereinsausschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Vereinsmitglieder, Herr Norbert Büchner und Frau Katharina Mann, haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen betraut.

Namens und im Auftrag von Herrn Norbert Büchner und Frau Katharina Mann widersprechen wir dem Ausschlusschreiben (Email) vom 14.09.2006. Wir fordern Sie hiermit auf, ihnen ihre uneingeschränkten Rechte als Vereinsmitglieder in der nächsten Vorstandssitzung am 11.10.2006 wieder einzuräumen.

Sollten Sie Herrn Büchner und Frau Mann ihre vollen Mitgliedsrechte im Rahmen der Vorstandssitzung am 11.10.2006 nicht wieder einräumen, fordern wir Sie hiermit auf, Herrn Büchner und Frau Mann auf der nächsten Mitgliederversammlung am 03.11.2006 jeweils ein Rederecht von mindestens 10 Minuten einzuräumen, um die Vorkommnisse aus ihrer Sicht darstellen zu können, bevor die Mitglieder ihr Votum abgeben.

Darmstadt

Dr. Siegfried Merz Michael Arnold Andreas Kunath Sandra Brunner
Holzhofallee 36B 64295 Darmstadt
Telefon 06151/38940 Fax 06151/389410
e-mail: info@merz-arnold-wuepper.de

Frankfurt/M.

Claus Hochgrebe Achim Fey
Souchaystraße 1 60594 Frankfurt/M.
Telefon 069/97205055 Fax 069/61091619
e-mail: info@merz-arnold-wuepper.de

Sollten Herrn Büchner und Frau Mann entgegen unseren Forderungen weder ihre Mitgliedsrechte wieder voll eingeräumt noch ihnen auf der Mitgliederversammlung am 3.11.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, werden wir unseren Mandanten raten, unverzüglich den Weg zu den ordentlichen Gerichten, gegebenenfalls auch im Eilverfahren, zu beschreiten. Dies ist weder im Interesse unserer Mandanten noch kann dies in Ihrem Interesse liegen. Geschädigt wird durch eine solche öffentliche Auseinandersetzung lediglich der Verein in seinem Ansehen. Wir hoffen in diesem Sinne auf eine schnelle und außergerichtliche Einigung.

Der Vereinsausschluss ist aus folgenden Gründen unwirksam:

1. Fehlendes rechtliches Gehör

Der Ausschluss aus dem Verein Radar e.V. richtet sich nach § 4 Absatz 4 der Vereinssatzung. Danach ist als formale Voraussetzung erforderlich, dass den Vereinsmitgliedern vor dem Ausschluss Gelegenheit gegeben wird, eine Stellungnahme abzugeben.

Herr Büchner und Frau Mann wurden von Ihnen per Email am 04.09.2006 zu einer Vorstandssitzung am 13.09.2006 eingeladen. In Ihrer Einladung wurde lediglich darauf verwiesen, dass Herr Büchner und Frau Mann in dieser Vorstandssitzung zu ihren Briefen an die Mitglieder der Musikredaktion Stellung nehmen sollen.

Diese per Email versandte Einladung genügt nicht der Verpflichtung zur Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vereinsausschluss.

Zunächst ist festzuhalten, dass Ihre Einladung zu kurzfristig erfolgt ist. Eine entsprechende Einladung hat den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher zuzugehen. Hier lagen zwischen Versand der Einladung und der entsprechenden Sitzung lediglich 9 Tage.

Ferner genügt eine per Email verschickte Einladung nicht den Anforderungen an eine förmliche Einladung zu einer Anhörung. Sie konnten zu keinem Zeitpunkt sicher davon ausgehen,

wieder vor, dass elektronische Nachrichten nicht zugestellt werden. Aus diesem Grund wäre die Zustellung der Einladung per Post die richtige Übermittlungsart gewesen. Die Satzung von Radar e.V. lässt keine Übermittlung per Email zu. Herr Büchner verweilte aus privaten Gründen längere Zeit nicht zu Hause. Aus diesem Grund konnte er Ihre Einladung erst nach dem 13.09.2006 zur Kenntnis nehmen. Auch Frau Mann nahm die Einladung erst kurze Zeit vor der Sitzung zur Kenntnis. Sie entschuldigte sich durch Mitteilung vom 11.09.2006 für die Vorstandssitzung vom 13.09.2006. Außerdem teilte sie in diesem Zusammenhang dem Vorstand mit, dass Herr Büchner per Email derzeit nicht erreichbar ist. Für eine ordnungsgemäße Anhörung wäre also zumindest ein zweiter Termin anzuberaumen gewesen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass es sich bei der von Ihnen versandten Einladung ausdrücklich nicht um die Einladung zu einer Stellungnahme betreffend den Vereinsausschluss handelte. Vielmehr sollten Herr Büchner und Frau Mann nach dem Inhalt Ihrer Einladung lediglich zu ihren Briefen an die Mitglieder der Musikredaktion Stellung nehmen. Gegenüber Frau Katharina Mann haben Sie dann weitergehend ergänzt, dass es in der betreffenden Vorstandssitzung auch um eine mögliche Abmahnung gegen Frau Mann und Herrn Büchner gehen solle. Aber auch in diesem Schreiben an Frau Mann war zu keinem Zeitpunkt die Rede von einem Vereinsausschluss.

Daraus ergibt sich insgesamt, dass eine erforderliche Anhörung vor dem Vereinsausschluss hier unterblieben ist und der Ausschluss somit formal rechtswidrig ist.

2. Fehlende Begründung

Der Vereinsausschluss muss mit einer ausführlichen und nicht lediglich floskelhaften Begründung versehen sein.

Herrn Büchner und Frau Mann wurde der Ausschluss lediglich vorab per Email mitgeteilt. Eine ordnungsgemäße Zustellung des Beschlusses ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Eine Begründung für den Ausschluss aus dem Verein wurde Herrn Büchner und Frau Mann bisher auch nicht mitgeteilt.

Der Ausschluss ist daher auch aus diesem Grund unwirksam.

3. Fehlender Ausschlussgrund

Ein Ausschluss von Herrn Büchner und Frau Mann käme nur in Betracht, wenn sie schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hätten.

Aus den uns durch unsere Mandanten geschilderten Zusammenhängen ist jedoch nicht ersichtlich, worin ein solcher schwerer Verstoß im vorliegenden Fall gegeben sein soll.

Der Ausschluss ist daher wegen eines fehlenden Ausschlussgrundes auch materiell-rechtlich unwirksam.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Siegfried Merz)



(Andreas Kunath)